

Satzung

des

Sängerkreises Kelheim e.V.

Name und Zweck

§ 1

Der Sängerkreis Kelheim ist ein Zusammenschluss von Chorvereinigungen im Landkreis Kelheim. Er führt des Namen „Sängerkreis Kelheim e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied des Bayerischen Sängerbundes und des Deutschen Sängerbundes (jetzt Deutscher Chorverband)

§ 2

Aufgaben und Ziele sind, den Chorgesang als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten und zu fördern. Diesen Zielen dienen u.a. die vom Sängerkreis veranstalteten Chorleiterschulungen, Kreis-Singen und Wertungssingen. Grundlage der Chorarbeit ist das Kulturprogramm des Deutschen Sängerbundes (jetzt des Deutschen Chorverbandes).

§ 3

Der Sängerkreis ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Freistaates Bayern.

§ 4

Der Sängerkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder

§ 5

- (1) Mitglieder des Sängerkereises Kelheim sind die angeschlossenen Chorvereinigungen. Es kann jede Chorvereinigung Mitglied werden, welche die Satzung anerkennt und dieser in ihrem Wirken nicht widerspricht. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Jahres mit vorhergehender halbjähriger Frist schriftlich gekündigt werden. Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Sängerkreis Kelheim nicht nach, so kann es ausgeschlossen werden. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Kreisvorstand. Gegen einen ablehnenden Entscheid kann zum nächsten Sängertag Einspruch erhoben werden.
- (2) Der Übertritt einer dem Sängerkreis Kelheim angeschlossenen Chorvereinigung zu einem anderen Sängerkreis bedarf des Genehmigung des Kreisvorstandes und des Bundesvorstandes des Bayerischen Sängerbundes.
- (3) Die Aufgaben der Chorvereinigungen ergeben sich aus dem Zweck des Sängerkreises Kelheim. Dabei sind alle Mitglieder berechtigt, nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen alle Einrichtungen des Sängerkreises Kelheim, des Bayerischen Sängerbundes und des Deutschen Sängerbundes (jetzt des Deutschen Chorverbandes) in Anspruch zu nehmen.
- (4) Jede Chorvereinigung hat gemäß § 10 Sitz und Stimme beim Kreis-Sängertag. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die vom Kreis-Sängertag gefassten Beschlüsse zu befolgen und einen jährlichen Kreisbeitrag zu leisten, dessen Höhe vom Kreis-Sängertag bestimmt wird.

Verwaltung

§ 7

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 8

Die Mitteilungen des Sängerkreises werden durch Rundschreiben bekannt gegeben.

Organe des Sängerkreises

§ 9

Organe des Sängerkreises sind:

1. der Kreis-Sängertag,
2. der Gesamtausschuss
3. der Kreisvorstand.

Der Kreis-Sängertag

§ 10

- (1) Der Kreis-Sängertag setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Vertretern der Mitglieder und dem Gesamtausschuss.
- (2) Bis zu 20 singende Mitglieder hat jede Mitgliedschorvereinigung drei stimmberechtigte Vertreter und für je weitere angefangenen 10 singende Mitglieder einen weiteren stimmberechtigten Vertreter.
- (3) Die Zahl der stimmberechtigten Vertreter ergibt sich aus der letzten vor dem Kreis-Sängertag durchgeführten Bestandserhebung des Bayerischen Sängerbundes. Liegt für ein Mitglied noch keine Bestandserhebung vor, so bestimmt der Kreisvorstand durch Beschluss die Zahl der stimmberechtigten Vertreter gemäß Absatz 2.

§ 11

Aufgaben des Kreis-Sängertages sind:

1. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
2. Wahl des Kreisvorstandes und der beiden Rechnungsprüfer
3. Genehmigung des vom Kreisvorstand zu erstattenden Rechenschafts- und Tätigkeitsberichtes
4. Genehmigung des Kassenberichtes und Entlastung des Kreisvorstandes auf Antrag der Rechnungsprüfer
5. Festlegung des Kreisbeitrages
6. Bestimmung von Zeit und Ort des Krei-Chorsingens
7. Angelegenheiten nach § 5 der Satzung
8. Beschlussfassung über Anträge
9. Beschluss über die Auflösung des Sängerkreises
10. Andere Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer Kreisorgane gehören oder vom Kreisvorstand dem Kreis-Sängertag zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 12

- (1) Der Kreis-Sängertag findet, wenn nicht ein besonderer Anlass vorliegt, alle 3 Jahre statt.
- (2) In den Jahren, in denen kein Kreis-Sängertag stattfindet, übernimmt der Gesamtausschuss die Aufgaben des Kreis-Sängertages mit Ausnahme der der Ziffern 1, 2, 9 und 10 dieser Satzung.
- (3) Die Einberufung des Kreis-Sängertages durch den Kreisvorsitzenden erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen.
- (4) Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Kreis-Sängertag beim Kreisvorsitzenden eingehen, einfache Anträge können auch während der Sitzung eingebracht und verhandelt werden, wenn der Kreis-Sängertag dies zulässt.

§ 13

- (1) Der Kreis-Sängertag fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angelehnt.
- (2) Die Durchführung der Wahlen obliegt einem aus drei Mitgliedern des Kreis-Sängertages bestehenden Wahlausschuss. Dieser wird durch Beschluss des Kreis-Sängertages bestellt.

Der Gesamtausschuss

§ 14

Der Gesamtausschuss besteht aus

1. Dem Kreisvorstand
2. Den Vorsitzenden und Chorleitern der Mitglieder
3. Den Ehrenmitgliedern des Sängerkreises Kelheim

§ 15

- (1) Der Gesamtausschuss wird vom Kreisvorsitzenden nach Bedarf einberufen. § 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Dem Gesamtausschuss obliegt auch die Aufgabe, organisatorische Richtlinien für den Sängerkreis Kelheim zu beraten und zu beschließen.
- (2) Für die Beschlussfassung gilt § 13 dieser Satzung

Der Kreisvorstand

§ 16*

- (1) An der Spitze des Sängerkreises steht der Kreisvorstand. Ihm gehören an:
 1. Der Kreisvorsitzende
 2. Zwei stellvertretende Kreisvorsitzende
 3. Der Kreiskassenverwalter
 4. Der Kreisschriftführer
 5. Der Kreis-Chorleiter
 6. Der stellvertretende Kreis-Chorleiter
 7. Der Jugendreferent
 8. Der Pressereferent
 9. Die Vorsitzenden der Mitgliedschorgemeinschaften, soweit sie nicht bereits ohnehin durch ein Amt nach den vorgenannten Ziffern 1-8 dem Kreisvorstand angehören.
- (2) Die unter Ziffer 1 - 8 genannten Vorstandsmitglieder werden vom Kreis-Sängertag auf drei Jahre gewählt. Die Wahl kann in offener Abstimmung erfolgen, wenn der Kreis-Sängertag nichts anderes beschließt. ***Die unter Ziffer 9 genannten Mitglieder gehören dem Kreisvorstand kraft ihres Amtes an.
- (3) Der Kreis-Sängertag bestellt durch Beschluss zwei Rechnungsprüfer. Diese können an den Sitzungen des Kreisvorstandes teilnehmen, ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu.

§ 17

Der Kreisvorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat in besonderem Maß die Verwirklichung der Ziele des Sängerkreises Kelheim, des Bayerischen Sängerbundess und des Deutschen Sängerbundes (jetzt Deutschen Chorverbandes) zu gewährleisten. Er führt die laufenden Arbeiten des Sängerkreises aus und bereitet die Sitzungen des Kreis-Sängertages und des Gesamtausschusses vor.

§ 18

- (1) Die Sitzungen des Kreisvorstandes werden nach Bedarf vom Kreisvorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 19

Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstandes vorzeitig aus, so bestimmt der Kreisvorstand bis zur Neuwahl einen Vertreter zur Führung des Amtes.

Der Kreisvorsitzende und seine Vertreter

§ 20

Der Kreisvorsitzende und die stellvertretenden Kreisvorsitzenden vertreten den Sängerkreis gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird jedoch bestimmt, dass die stellvertretenden Kreisvorsitzenden nur im Vertretungsfall zur Vertretung berufen sind.

§ 21

Im Innenverhältnis wird der Kreisvorsitzende durch die stellvertretenden Kreisvorsitzenden und den Kreiskassenverwalter und in dieser Reihenfolge vertreten. Sie unterstützen ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben und vertreten ihn nach seinen Anweisungen.

Der Kreiskassenverwalter

§ 22

- (1) Dem Kreiskassenverwalter obliegt die Führung des gesamten Kassen- und Rechnungswesens, die Vermögensverwaltung und die Aufstellung eines Haushaltsplanes, wenn der Kreisvorstand einen solchen für notwendig erachtet.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt kalenderjährlich.

Der Kreisschriftführer

§ 23

- (1) Der Kreisschriftführer fertigt die Niederschriften über alle Sitzungen der Organe des Sängerkreises einschließlich der Vorstandswahlen.
- (2) Die Niederschriften sind vom Kreisvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Der Kreis-Chorleiter und sein Vertreter

§ 24

- (1) Dem Kreis-Chorleiter obliegt die fachliche Beratung aller Organe des Sängerkreises Kelheim sowie die fachliche Betreuung seiner Mitglieder. Ihm obliegt auch die fachliche Leitung der musikalischen Veranstaltungen des Sängerkreises Kelheim.
- (2) Der stellvertretende Kreis-Chorleiter unterstützt den Kreis-Chorleiter bei seiner Arbeit und vertritt ihn nach seinen Anweisungen

Die übrigen Mitglieder des Kreisvorstandes

§ 25

Die einzelnen Aufgaben der übrigen Mitglieder des Kreisvorstandes werden durch diesen auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden festgelegt.

Ehrenmitglieder

§ 26

Der Kreis-Sängertag kann Ehrenmitglieder des Sängerkreises Kelheim ernennen. Die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme im Gesamtausschuss und beim Kreis-Sängertag.

Satzungsänderung und Auflösung des Sängerkreises

§ 27

Satzungsänderungen können vom Kreis-Sängertag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten vorgenommen werden.

§ 28

- (1) Die Auflösung des Sängerkreises Kelheim kann nur von einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Kreis-Sängertag beschlossen werden. Dabei müssen drei Viertel der Stimmberechtigten anwesend sein. Von den anwesenden Stimmberechtigten müssen zwei Drittel der Auflösung zustimmen.
- (2) Bei Auflösung des Sängerkreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landkreis Kelheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde beim Kreis-Sängertag am 14.11.1990 beschlossen.

- Änderungen in § 16 der Satzung:
 1. Änderung: am 27.10.93. Die Änderung betraf § Abs. 1 Ziffer 9. Alle Vorsitzenden sind nun kraft ihres Amtes Mitglieder des Kreisvorstandes.
 2. Änderung am 18.2.97: Die Zahl der stellvertretenden Kreisvorsitzenden wurde auf 2 erhöht.
 3. Änderung am 18.5.2010: Die gesamte zu wählende Vorstand kann auch in offener Abstimmung gewählt werden, wenn der Kreis-Sängertag nichts anderes beschließt.